

CH_VB 20011259 vom 2. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011259__td_

FR: CH_VB 20011259 du 2 mars 1983

IT: CH_VB 20011259 del 2 marzo 1983

Erwägungen

E. 34

Stimmen Angenommen - Adopté Art. 20, 21 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 22 Antrag der Kommission Abs. 1 ... Bewilligung unwirksam. Abs. Ibis Sie werden nichtig, wenn: a. ... nachzusuchen oder bevor die Bewilligung in Rechts- kraft tritt; b. Streichen Für den Rest von Art. 22: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 22 Proposition de la commission Al. 1 ... d'autorisation passée en force. Al. 7" is Ils deviennent nuls lorsque: a. ... sans demander d'autorisation ou avant que celle-ci ne passe en force; b. Biffer Pour le reste de l'art. 22: Adhérer au projet du Conseil fédé- ral Angenommen - Adopté Art. 23 Antrag der Kommission Mehrheit Abs. 1 ... am Ort der gelegenen Sache auf: a. Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes, wenn ein Grundstück aufgrund eines mangels Bewilligung nichtigen Rechtsgeschäftes erworben wurde; b. im Falle von Artikel 57 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches auf Auflösung der juristischen Person mit Verfall ihres Ver- mögens an das Gemeinwesen'. Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Die Änderung betrifft nur den französischen Text) Minderheit (Muheim, Bundi, Carobbio, Christinat, Eggenberg-Thun, Nauer, Riesen-Freiburg, Rubi) Abs. 1 Die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes erfolgt durch öffentliche Versteigerung nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken. Abs. 2 Der Richter am Ort der gelegenen Sache ordnet die öffentli-

Acquisition d'immeubles par des étrangers 192 N 2 mars 1983 ehe Versteigerung auf Klage der beschwerdeberechtigten kantonalen Behörde oder, wenn diese nicht handelt, des Bundesamtes für Justiz an. Der Erwerber kann nur... Antrag der Kommission Abs. 3 Die Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes entfällt, wenn die Parteien ihn wiederher- gestellt haben oder ein gutgläubiger Dritter das Grundstück erworben hat. Abs. 4 Beide Klagen sind anzubringen: a. innerhalb eines Jahres seit dem rechtskräftigen Ent- scheid, der die Nichtigkeit bewirkt; b. spätestens aber innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerb unter Vorbehalt des Ruhens der Klagefrist während eines Verwaltungsverfahrens, bei strafbaren Handlungen bis zur Verjährung der Strafverfolgung. Abs. 5 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 23 Proposition de la commission Majorité Al. 1 ... situation de l'immeuble: a. L'action en rétablissement de l'état antérieur lorsque l'immeuble a été acquis sur la base d'un acte juridique nul en raison du défaut d'autorisation; b. Dans le cas particulier prévu à l'article 57, 3e alinéa, du code civil, l'action en dissolution d'une personne morale et en dévolution de son patrimoine à la corporation publique. Al. 2 ... au remboursement du prix de revient; ... Minorité (Muheim, Bundi, Carobbio, Christinat, Eggenberg-Thoune, Nauer, Riesen-Fribourg, Rubi) Al. 1 L'état illicite est supprimé par des enchères publiques con- formément aux prescriptions sur la réalisation

forcée des immeubles. Al. 2 Le juge du lieu de situation de l'immeuble ordonne les enchères publiques sur action des autorités cantonales habilitées à recourir, ou si celles-ci renoncent, de l'Office fédéral de la justice. L'acquéreur ne peut prétendre... Proposition de la commission Al. 3 L'action en rétablissement ne peut plus être intentée lorsque les parties ont rétabli l'état de droit antérieur ou qu'un tiers de bonne foi a acquis l'immeuble. Al. 4 Les deux actions doivent être intentées: a. Dans le délai d'une année dès l'entrée en force d'une décision entraînant la nullité; b. Au plus tard, mais sous réserve de la suspension pendant une procédure administrative, dans les cinq ans qui suivent l'acquisition ou, s'il y a actes punissables, dans le délai de prescription de l'action pénale. Al. 5 Adhérer au projet du Conseil fédéral Abs. 1 und 2 - Al. 1 et 2 Muheim, Sprecher der Minderheit: Es geht hier um die Frage der zivilrechtlichen Sanktionen im Falle einer Verletzung des Gesetzes. Diese Sanktionen sind natürlich sehr wichtig, denn wir wollen ja, dass bei einer Verletzung des Gesetzes der rechtswidrige Zustand wiederum beseitigt wird. Das ist an und für sich unbestritten. Das Verfahren zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ist heute ausserordentlich schwerfällig und viel zu lang. Es muss nämlich zuerst der Verstoss gegen die Lex festgestellt werden. Das beschäftigt zwei kantonale Instanzen und dann noch das Bundesgericht. Wenn schliesslich die Verletzung des Gesetzes festgestellt ist, kommt erst die Klage auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes vor den ordentlichen Richter, Bezirksgericht, Obergericht und nochmals Bundesgericht, und, wenn dann schliesslich das bundesgerichtliche Urteil vorliegt, kommt noch der Vollstreckungsrichter, der den Vollzug zu verfügen hat. Sie sehen also, es kann durch sechs, sieben Instanzen hindurchgehen, bis durch diese zivilrechtlichen Verfahren schliesslich der rechtmässige Zustand wiederhergestellt werden kann. Im Vernehmlassungsverfahren haben verschiedene Kantone verlangt, dass dieses Wiederherstellungsverfahren vereinfacht und verkürzt wird. Ich schlage Ihnen daher vor, anstelle der Beseitigungsklage direkt die Zwangsverwertung treten zu lassen, sobald einmal der Verstoss gegen das Gesetz eindeutig und rechtskräftig festgestellt ist. Man kann nicht sagen, das sei ungerecht. Es ist nämlich so, dass Absatz 3 des Vorschlages die Möglichkeit der freiwilligen Wiederherstellung für die Betroffenen offen hält. Zur Zwangsversteigerung kommt es nur dann, wenn die Parteien nicht bereit sind, angesichts des Entscheides über die Verletzung des Gesetzes freiwillig und von sich aus den rechtmässigen Zustand wiederum herzustellen. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, dieses Verfahren abzukürzen, in dem Sinne, dass nach der rechtskräftigen Feststellung einer Verletzung oder Umgehung dieses Gesetzes direkt die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden kann. Sie verkürzen damit den Rechtsweg, Sie helfen damit, Umgehungen zu bekämpfen, bzw., wenn sie passiert sind, die rechtmässigen Zustände wiederherzustellen. Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Rubi, Berichterstatter: Die Kommission lehnte den Antrag der Minderheit mit 14 zu 7 Stimmen ab, ausgehend von der Überlegung, ob in jedem Fall eine sofortige Zwangsversteigerung gerecht wäre. Auf dem Klageweg ist es auch eher möglich, den Besonderheiten im Einzelfall besser Rechnung zu tragen. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen. M. Houmard, rapporteur: L'article 23 correspond à l'article 22 de l'arrêté fédéral, mais il reconnaît à l'autorité fédérale compétente un droit d'action subsidiaire à celui des autorités cantonales habilitées à recourir. La minorité Muheim, rejetée en commission par 14 voix contre 7, désire ordonner immédiatement les enchères publiques. L'action est donc directe et rapide. La majorité de la commission est d'avis que le procédé est quelque peu excessif. Il lui apparaît en effet que le fait de donner à l'Office fédéral de la justice un droit d'action subsidiaire à celui des autorités cantonales est

suffisant. Nous vous prions au nom de la commission de rejeter la proposition de minorité. Bundesrat Friedrich: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Der Vorschlag der Minderheit ist wiederum zu starr, wenn er nur gerade ein einziges Mittel vorsieht. Es gibt durchaus andere Möglichkeiten, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, und auch die Mehrheit sieht ja die Zwangsverwertung als letztes Mittel vor. Ich darf Ihnen rein redaktionell noch beantragen, sowohl im Text des Bundesrates, der von der Mehrheit übernommen worden ist, als auch im Text der Minderheit von «Zwangs-

2. März 1983 193 Grundstückerwerb durch Ausländer Verwertung von Grundstücken» und nicht einfach von «Zwangsversteigerung» zu sprechen. Die entsprechende Verordnung heisst nämlich «Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken», und darauf wird verwiesen. Es ist eine rein redaktionelle Korrektur. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen Abs. 3-5 - Al. 3-5 Angenommen - Adopté Art. 24-26 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 27 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Bundesrat Friedrich: Ich muss Ihnen eine kleine Korrektur des bundesrätlichen Textes beantragen, da hier ein Denkfehler vorliegt. Man sollte im Titel des Artikels sagen «Verweigerung von Auskunft oder Edition» und in der ersten Zeile «Wer sich weigert, der Auskunfts- oder der Editions-pflicht nachzukommen». Das ist alternativ gemeint und nicht kumulativ, d. h. schon der Verstoss gegen das eine, die Auskunftspflicht oder die Editions-pflicht, löst die Straf-folge aus. C'est la même chose dans le texte français, il faut remplacer «et» par «ou». Wenn ich schon das Wort habe, darf ich darauf hinweisen, dass die Strafbestimmungen ganz wesentlich verschärft sind. Man will einen zusätzlichen Abschreckungseffekt gegen Umgehungsgeschäfte erzielen. Angenommen - Adopté Art. 28-30 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 31 Antrag der Kommission Abs. 1, 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 Der Bundesanwalt kann Untersuchungshandlungen beantragen und vor Gericht als Partei auftreten; er kann sich durch besondere Bevollmächtigte vertreten lassen. Art. 31 Proposition de la commission Al. 1, 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 Le Ministère public de la Confédération peut proposer des mesures d'instruction et intervenir comme partie devant le tribunal; il peut se faire représenter par des mandataires spéciaux. Abs. 1 und 2 - Al. 1 et 2 Angenommen - Adopté Abs. 3-Al. 3 M. Delamuraz: La «Lex» actuelle dit à son article 30: «La poursuite pénale incombe aux cantons; les autorités cantonales de poursuite pénale sont tenues de communiquer sans délai et sans frais au Ministère public de la Confédération une expédition complète de leurs jugements, prononcés administratifs et ordonnances de non-lieu.» Ce texte est à mon avis suffisant. A l'article 31 du projet du Conseil fédéral, vous constatez que l'on renforce, que l'on complique et que l'on ramifie le texte actuel. Je veux bien encore être d'accord avec cette formule et admettre qu'elle correspond à une volonté de mieux préciser, de mieux détailler les moyens d'intervention. En revanche, je m'oppose à l'adjonction de l'alinéa 3 à cet article 31 comme le propose la commission parlementaire, car cet alinéa supplémentaire, que le Conseil fédéral lui-même n'avait pas proposé, dote le Ministère public de la Confédération de pouvoirs réellement extraordinaires. D'après le projet du Conseil fédéral, ce Ministère public est déjà renseigné. Si, de surcroît, on prétend, par l'intermédiaire de cet alinéa 3, lui conférer des pouvoirs nouveaux, je dis que c'est une ingérence fédérale dans le

domaine de la compétence cantonale. Cette compétence cantonale est affirmée à l'alinéa 1er de cet article: «La poursuite pénale incombe aux cantons.» Vouloir conférer ce pouvoir supplémentaire et extraordinaire au Ministère public de la Confédération est donc une ingérence dans le domaine de la compétence des cantons. Je dis d'une part que cette ingérence est inadmissible quant au système, quant à la philosophie qui a été retenue par le Conseil fédéral dans l'élaboration de la loi sur ce point et je dis d'autre part qu'elle est inutile. Il y a des proclamations fédéralistes qui doivent être prises au sérieux: les cantons sauront assumer la tâche qui leur est confiée sans que le Ministère public ne doive s'en mêler d'une manière exceptionnelle. Je vous propose donc d'en rester à la version du Conseil fédéral et de ne pas admettre le 3e alinéa qui nous est proposé par la commission.

Muheim: Es ist in diesem Rate sonst üblich, dass Anträge zur Abänderung von Kommissionsvorschlägen schriftlich unterbreitet werden. Kollege Delamuraz hat sich für dieses Mal nicht an diese parlamentarische Gepflogenheit gehalten, sondern stellt jetzt überraschend den Streichungsantrag für diesen Absatz 3. Das ist sicher etwas, das nicht ganz in Ordnung ist. Nun aber zur Sache: Dieser Absatz 3 ist - leider - notwendig. Es geht nämlich darum, dass die Bundesinstanzen in den Strafverfahren Parteirechte bekommen. Es geht gar nicht darum, den Kantonen irgendwelche Kompetenzen wegzunehmen. Damit die Strafverfahren vorwärts gehen, ist es leider bei gewissen Kantonen notwendig, dass auch von selten des Bundes Anträge gestellt werden können. Es genügt nicht, dass der Bundesanwalt während des Verfahrens Auskunft bekommt oder erst dann, wenn der Fall abgeschlossen wird, wie es in Absatz 2 steht. Es nützt nichts, wenn in einem Abschreibungsentscheid festgestellt wird, dass der Fall inzwischen verjährt ist. Dann kann der Bundesanwalt gar nichts mehr unternehmen. Deshalb ist es notwendig, dass die eidgenössischen Behörden während des Strafverfahrens Auskunft verlangen können, dass ihnen die Gelegenheit gegeben wird, Anträge zu stellen. Die Ent-

Acquisition d'immeubles par des étrangers 194 2 mars 1983 scheidskompetenz bleibt jedoch bei den kantonalen Gerichten. Absatz 3 ist kein Eingriff in kantonale Zuständigkeit. Aber diese Bestimmung hat sich als notwendig erwiesen, um der «Verlotterung» von Strafverfahren, wie sie da und dort vorgekommen ist, vorzubeugen, damit der Bund dann nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden kann. Ich bitte Sie, diese Bestimmung zu akzeptieren. Absatz 3 ist ein Mittel, um begangene Verfehlungen einer strafrechtlichen Ahndung zuzuführen.

Rubi, Berichterstatter: Herr Muheim hat in der Kommission diesen Antrag (betreffend Abs. 3) gestellt. Dieser Antrag wurde mit 11 zu 9 Stimmen angenommen. Dem Bund steht das Obergerichtsrecht zu. Um alle Zweifel auszuräumen, wäre es deshalb von Vorteil, wenn wir dies auch ausdrücklich im Gesetz erwähnen. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

M. Houmard, rapporteur: La commission a, par 11 voix contre 9, ajouté un 3e alinéa à l'article 31, sur proposition de M. Muheim. Il s'agit de donner au Ministère public, en cas de poursuite pénale, la possibilité de proposer des mesures d'instruction et d'intervenir comme partie devant le tribunal. D'autre part, il est dit, au 1er alinéa du même article, que la poursuite pénale incombe aux cantons, si bien que ces dispositions peuvent donner lieu à des divergences d'interprétation. Il semble par ailleurs que le Conseil fédéral ne verrait pas d'inconvénient à ce que l'alinéa 3 soit supprimé.

Bundesrat Friedrich: ES ist sicher eine Frage von untergeordneter Bedeutung, die einen grossen Streit nicht lohnt. Ich möchte mit Herrn Delamuraz am Text des Bundesrates festhalten. Mir scheint, dass der Antrag der Kommission gegenüber den kantonalen Strafverfolgungsbehörden doch etwas weit geht. Es ist ein Misstrauensvotum, das die Strafverfolgungsbehörden nicht nötig haben. Fragt sich noch, welche praktischen Folgen der

Antrag der Kommission hätte. Sie wissen, dass die Bundesanwaltschaft personell relativ bescheiden dotiert ist und in erster Linie andere Aufgaben hat, die meines Erachtens wichtiger sind. Ob sie in der Lage ist, tatsächlich eine wirksame generelle Kontrolle über diese Strafverfahren auszuüben, scheint mir fraglich zu sein. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 60 Stimmen Für den Antrag Delamuraz (Streichen) 57 Stimmen Art. 32 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Die Kantone können ausser ihren notwendigen Ausführungsbestimmungen auch ergänzende gesetzliche Bestimmungen, zu deren Erlass dieses Gesetz sie ermächtigt, vorläufig durch nicht referendumspflichtige Verordnung erlassen; diese Verordnungen bleiben bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen in Kraft, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Abs. 3 ..., welche die Gemeinden erlassen, sind ... Art. 32 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 Les cantons peuvent arrêter, provisoirement par voie d'ordonnance non soumise au référendum, en plus des dispositions d'exécution nécessaires, les dispositions législatives complémentaires qu'ils ont la compétence d'édicter en vertu de la présente loi; ces ordonnances demeurent en vigueur jusqu'à l'établissement de dispositions législatives, mais au plus tard pour la durée de trois ans dès l'entrée en vigueur de la présente loi. Al. 3 ... les communes peuvent édicter doivent être portées... Angenommen - Adopté Art. 33 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 34 Antrag der Kommission ... Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt werden, soweit... Art. 34 Proposition de la commission ... autorisations accordées après l'entrée en vigueur de la présente loi, dans la mesure... Angenommen - Adopté Art. 34a Antrag der Kommission Titel Bewilligungskontingente Abs. 1 Mehrheit Der Bundesrat setzt für die erste Periode von zwei Jahren die gesamtschweizerische Höchstzahl an Bewilligungen für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels auf höchstens zwei Drittel der Bewilligungen fest, die im Durchschnitt der fünf letzten Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb von Zweitwohnungen im Sinne des früheren Rechts erteilt worden sind. Minderheit (Eggenberg-Thun, Bundi, Carobbio, Christinat, Muheim, Nauer, Nef, Riesen-Freiburg) ..., die im Durchschnitt der letzten drei Jahre ... Antrag Hari ... Wohneinheiten in Apparthotels auf höchstens 2000 fest. (Rest des Artikels streichen) Antrag Keller ... Bewilligungen fest, die im Durchschnitt der Jahre seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ... Antrag Oehen ... auf höchstens 50 Prozent der Bewilligungen fest, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . Art. 34a Proposition de la commission Titre Contingents d'autorisations

2. März 1983 195 Grundstückerwerb durch Ausländer Al. 1 Majorité Pour la première période de deux ans, le Conseil fédéral fixe le nombre maximum, prévu pour l'ensemble du pays, des autorisations d'acquérir des logements de vacances et des appartements dans des apparthôtels à deux tiers au plus rdu nombre moyen des autorisations d'acquérir des résidences secondaires, délivrées conformément au droit antérieur pendant les cinq dernières années précédant l'entrée en vigueur de la présente loi. Minorité (Eggenberg-Thoune, Bundi, Carobbio, Christinat, Muheim, Nauer, Nef, Riesen-Fribourg) ... délivrées durant les trois dernières années... Proposition Hari ... et des appartements dans des apparthôtels à 2000. (Biffer le reste de l'article) Proposition Keller ... nombre moyen des autorisations d'acquérir des résidences secondaires délivrées conformément au droit antérieur entre l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 23 mars 1961 et celle de la présente loi.

Proposition Oehen ... des appart'hôtels à 50 pour cent au plus du nombre moyen des autorisations d'acquérir des résidences secondaires,... pendant les trois dernières années... Eggenberg-Thun, Sprecher der Minderheit: Man hat in der Eintretensdebatte verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Gesetz kritisch sein sollte und als Alternative zur Initiative nur dann bedeutungsvoll ist, wenn es nicht den bisher unbefriedigenden Zustand übernimmt, sondern echte Verbesserungen aufzeigt. Nun zu Artikel 34a: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, fünf Jahre zur Berechnung anzunehmen und davon die zwei Drittel. Der Minderheitsantrag, den ich hier vertrete, beschränkt die Übergangszeit, die anzurechnen wäre, auf drei Jahre, und zwar auf die drei letzten Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes. Wir sind uns natürlich mit diesem Antrag bewusst, dass damit die zwei «Boom-Jahre», mit über 5000 Bewilligungen der Jahre 1980 und 1981, wegfallen würden. Unser Minderheitsantrag ist ganz klar in Beziehung zu stellen zum Artikel 8b, wie er vom Rat hier genehmigt worden ist. Dort wird festgehalten, dass der Bundesrat die Höchstzahl festsetzt und dass er dann in Intervallen von zwei Jahren die Bewilligungen herabsetzen sollte. Diese Zielsetzung wird sofort relativiert, immer noch im Artikel 8b Absatz 2. Eine beachtliche Ausnahmepraxis wird da eingeführt: «Der Bundesrat kann von dieser Verpflichtung der Reduktion befreit werden, wenn dringende volkswirtschaftliche Gründe bestehen, er kann die Kontingente gleich hoch halten, ja er kann sogar vorübergehend die Zahlen wieder heraufsetzen, wobei das Wort «vorübergehend» weder zeitlich noch volkswirtschaftlich näher definiert worden ist. In Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmebewilligung halten wir unseren Minderheitsantrag aufrecht. Was heisst das nun in Zahlen? Die Mehrheitsformulierung, fünf Jahre, bringt umgerechnet auf die zwei Drittel, die anzurechnen sind, ungefähr 2400 Bewilligungen als Beginn. Unser Minderheitsantrag reduziert sich aufgrund der drei letzten Jahre (ausgehend von 2400 Bewilligungen) auf durchschnittlich zwei Drittel davon: 1600 Bewilligungen. Also die Mehrheit beantragt 2400, wir 1600. Man hält uns entgegen, dass bei 950 Kurorten und Touristikstationen 1600 Bewilligungen doch etwas zu bescheiden sei. Der gleiche Einwand lässt sich natürlich auch bei 2400 Bewilligungen erheben. Das sind völlig subjektive Darstellungen und Beurteilungen. Wenn nämlich das Durchschnittsdenken gelten würde, dann hätten wir ja beim Mehrheitsantrag 2,5 Bewilligungen pro Kurort und bei unserem Antrag 1,7 Bewilligungen pro Kurort. Aber die Differenz liegt ja nicht in den Prozentzahlen der Bewilligungen oder in den Werten pro Kurort, sondern es besteht eine grundsätzliche Auffassungsdifferenz. Meines Erachtens hat im Rat das Umdenken gegenüber der bisherigen Lex Purgier und dem neuen Gesetz an sich noch gar nicht stattgefunden. Man kämpft nach wie vor für möglichst hohe Bewilligungszahlen, und wenn man diese Zahlen nicht ohne weiteres aufrechterhalten kann, schafft man nach wie vor Ausnahmefähigkeiten, so viele als anscheinend politisch nur möglich sind. Für unseren Minderheitsantrag sprechen drei Hauptargumente: 1. Die restriktive Ausgangslage legitimiert sich durch wesentliche Ausweitungen der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in Artikel 6 und im ganzen «Verwandtschaftsbereich». 2. Der Rat hat den eingangs zitierten Ausnahmeantrag 8b Absatz 2 gutgeheissen, wonach der Bundesrat spätere Kontingente nicht reduzieren muss, sondern, wenn es volkswirtschaftlich als nötig erachtet wird, erhalten oder erhöhen kann. Ich kann Ihnen grosse Kreise aufzählen und wichtige Kreise, die diese volkswirtschaftliche Notwendigkeit ununterbrochen propagieren, propagiert haben und auch in Zukunft propagieren werden. 3. Es stehen immer noch - sie wurden bisher gar nicht erwähnt - 2000 erteilte Bewilligungen sozusagen in der Schublade zur Diskussion, die nur auf den ausländischen Käufer warten. Diese 2000 nicht

ausgeschöpften erteilten Bewilligungen sind in Artikel 34a weder im Mehrheitsantrag noch im Minderheitsantrag enthalten. Wenn wir diese «stillen Reserven» auf vier Jahre verteilen, dann steigt der Anteil sowohl bei Mehrheit und Minderheit pro Jahr um 500 Einheiten. Ich meine, dass mit dieser Reserve, mit den zusätzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeiten, wenn sie gut begründet sind, und mit den zusätzlich geschaffenen Erweiterungen im Artikel 6, der Minderheitsantrag als Alternative zur Initiative eine politische Notwendigkeit ist. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Hari: Unklarheiten ziehen Unsicherheiten nach sich und schaden einem Gesetz. Zwei Drittel von etwas, das keiner der hier Anwesenden kennt, kann unter Umständen - je nach der Entwicklung der europäischen Wirtschaftslage - sehr viel sein. Es kann aber auch, was weniger wahrscheinlich ist, zu wenig sein. Wenn wir hier im Saal noch ungefähr zu wissen glauben, wieviel diese zwei Drittel im Jahre 1985 etwa ausmachen werden, so wird es doch sehr schwer sein, dies in einem allfälligen Abstimmungskampf dem Stimmbürger zu beweisen. Befürworter und Gegner werden mit ganz anderen Zahlen fechten. Das Volk will genau wissen, worüber es abzustimmen hat. Als Gesetzgeber sind wir dem Stimmbürger zu Klarheit verpflichtet. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, meinem Antrag, die erstmalige Begrenzung auf höchstens 2000 Bewilligungen festzusetzen, zuzustimmen. Oehen: Sie haben eine Vielzahl von Anträgen erhalten. Herr Bundesrat Friedrich hat bei seinem ersten Votum zu unserem Geschäft darauf hingewiesen, dass die Probleme, die wir vor allem in den Tourismusgebieten, in Berggebieten durch den übersteigerten Bau von Ferienwohnungen haben, natürlich zu einem grossen Teil auf die Baufreudigkeit der schweizerischen Bevölkerung zurückzuführen seien. Wir haben in unserer Diskussion auch festgestellt, dass auf der anderen Seite der Nachfragefaktor aus dem Ausland wesentlich verantwortlich ist für die exorbitanten . Preissteigerungen, weil vor allem die deutschen Anleger, aber auch andere, lange Zeit bereit waren, praktisch jeden Preis für die Parzellen zu bezahlen. Wenn wir nun das Gesamtproblem entschärfen wollen, geht es darum, einen wesentlichen Anteil des Nachfrageblockes wegzubringen, und zwar rasch wegzubringen. Alle die Vorschläge, die hier vorliegen, sei es von der Mehrheit, von der Minderheit oder jetzt auch von Herrn Hari, der dazwischen

Acquisition d'immeubles par des étrangers 196 N 2 mars 1983 liegt, scheinen mir aber angesichts der heutigen Tatsache allzu wenig zu bringen. Nehmen wir an, die Entwicklung gehe wie bis jetzt weiter. In zwei, drei Jahren könnten 2000 Einheiten - wie sie Herr Hari vorschlägt - eine Erhöhung des Angebotes bedeuten. Wenn Sie demgegenüber die fünf Jahre nehmen, wie sie die Mehrheit vorschlägt, so könnte es sehr wohl sein, dass dann einfach nichts passiert, sondern dass in der ersten Phase das Kontingent gerade etwa so hoch liegen wird, wie die Nachfrage zu diesem Gleitpunkt sein dürfte. Schon eher akzeptabel ist der Antrag der Minderheit, begründet von Herrn Kollega Eggenberg, weil dieser Antrag dann doch wenigstens auf die letzten Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes Bezug nimmt. Mir scheint aber, dass auch da mit zwei Dritteln noch recht grosszügig argumentiert wird, wenn man wirklich einen Effekt gegenüber dem natürlichen Verlauf will. Aus diesen Überlegungen heraus und auch im Gedanken, dass Sie ja hier mit dem Gesetz einen indirekten Vorschlag gegen unsere Initiative kreieren wollen, muss ich Ihnen einfach sagen: Wenn in diesem Artikel mit diesem Bewilligungskontingent nicht ein entscheidender Schritt zur Reduzierung des Kontingentes gemacht wird, dann bleibt nicht viel an Argumentationskraft übrig. Ich möchte also sagen, es läge sogar im Interesse all jener, die unter allen Umständen dieses Gesetz durchbringen wollen, wenn in diesem Artikel eine restriktive Regelung im Sinne eines echten Rückganges des Kontingentes und

damit der Bautätigkeit, basierend auf ausländischer Nachfrage, vorgesehen würde. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, meinem Antrag zuzustimmen. Keller: Ich habe Ihnen eine weitere Variante unterbreitet. Der Gedanke ist der: Die gesamte Dauer der Bundesbeschlüsse von Moos und Purgier ist als Grundlage für die Berechnung dieser zwei Drittel zu wählen. Dies würde zu einer etwas genaueren Zahl führen, als es vor allem beim Vorschlag der Minderheit der Fall ist. Denn diese drei Jahre (gemäss Minderheit) bedeuten doch, dass bis zum Inkraftsetzen des neuen Gesetzes, also bis zum 1. Januar 1985, zwei Jahre mitberechnet werden, über deren Zahlen wir noch gar keine Aussagen machen können. Meine Überlegung ging aber noch in eine andere Richtung. Es ging darum - und das scheint mir für dieses Gesetz bedeutend -, dass wir eine deutliche Zäsur markieren, indem wir Abstand nehmen von einem Regime, wie es bis anhin (Lex von Moos, Lex Purgier) praktiziert wurde. Wir würden damit klar sagen, dass wir uns von diesem Regime distanzieren und neue Verhältnisse schaffen wollen. Die Zahl liegt nach meinen Berechnungen in der Mitte zwischen Minderheit und Mehrheit, also etwa dort, wo sie der Vorschlag Hari sieht. Nun ist mir von selten der Verwaltung heute mitgeteilt worden, dass statistisch diese Zahlen zur Zeit der Lex von Moos und bis etwa ins Jahr 1976 hinein nicht mit Sicherheit ermittelt werden können. Wenn dem so ist, dann werde ich natürlich meinen Antrag zurückziehen, weil damit die notwendige Berechnungsgrundlage nicht gegeben wäre. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Friedrich, Stellung zu nehmen bezüglich der Sicherheit dieser Zahlen. Wenn exakte statistische Unterlagen tatsächlich nicht vorhanden sind, ziehe ich den Vorschlag anschliessend zugunsten des Antrags Hari zurück, der meinen Intentionen am ehesten entspricht. M. de Chastonay: Je vous invite instamment à vous rallier au texte de la majorité de la commission. En vous proposant de fixer, à l'article 35 du projet de loi, l'entrée en vigueur de celle-ci au 1er janvier 1985, la majorité de la commission vous propose en même temps de prescrire que le premier contingent des autorisations ne doit pas dépasser les deux tiers des autorisations délivrées durant les cinq dernières années précédant le 1^{er} janvier 1985. La minorité de la commission propose de prendre pour base de calcul les chiffres des trois années précédant le 1^{er} janvier 1985, soit le nombre des autorisations délivrées ou à délivrer en 1982, 1983 et 1984. Si l'on connaît le nombre des autorisations délivrées en 1982, on ignore absolument quel sera le nombre de celles qui seront délivrées durant le restant de l'année en cours et en 1984. Il peut être de quelques centaines comme il peut s'approcher du zéro absolu. On n'en sait strictement rien dans le contexte incertain d'une situation économique internationale, qui ne laisse rien présager de bon. Or, dans une législation aussi importante que celle que nous devons adopter, importante notamment par les effets économiques extrêmement graves qu'elle peut comporter pour l'artisanat des vallées et des régions de montagne, je me refuse de voter - passez-moi l'expression - la tête dans le sac sur une proposition qui vise à fixer un contingent futur en fonction de mois et d'années qui sont encore devant nous et dont rien ne permet aujourd'hui de préjuger du nombre d'autorisations hypothétiques qui seront délivrées. Je crois qu'il faut rester sérieux. On ne peut décemment fixer des contingents cantonaux sur la base des résultats prévisibles ou probables des mois à venir. Si nous adoptons la proposition de la minorité, notre travail de législateur ressemblerait plus à une sorte d'activité de pronostiqueur ou de parieur sur l'avenir qu'à celle qui exige de nous de baser les principes législatifs importants sur l'expérience et sur la pratique. Parce qu'il faut éviter de signer un chèque en blanc, je vous demande d'accepter la proposition de la majorité de la commission, dont l'avantage par rapport à la proposition de minorité réside dans le fait qu'à la fin du délai de cinq ans précédant le 1er janvier 1985, on connaîtra au

moins, et de manière sûre et certaine, les résultats des années 1980, 1981, 1982 et partiellement de 1983. Il convient d'ailleurs de rappeler ici que les unités d'apparthôtels qui, selon le droit actuel, ne sont pas soumises à autorisation, n'entreront pas, avec le système proposé par la majorité de la commission, dans le calcul du nombre des autorisations délivrées avant le 1er janvier 1985, ce qui, naturellement, diminuera encore l'importance du premier contingent d'autorisations octroyé. En conclusion, je relève qu'il y a en Suisse environ mille lieux touristiques. Si vous donnez suite à la proposition de la majorité, le nombre des autorisations - ce n'est là qu'une estimation très imprécise parce qu'on ne connaît pas encore les chiffres relatifs aux années 1983 et 1984 - tombera à environ 2000 par an. Alors, de grâce, que l'on cesse de prétendre que cela représente une intolérable occupation étrangère du sol suisse! Pour cette raison, je vous demande de vous ranger à l'opinion de la majorité de la commission et de rejeter toutes les autres propositions qui vont à rencontre de celle-ci.

Jost: Nachdem sich unsere vorberatende Kommission und nun auch Sie für das Kontingentsystem entschieden haben, kommen wir nicht darum herum, ein Anfangskontingent festzulegen. Diese Kompetenz einfach an den Bundesrat zu delegieren, wäre referendumpolitisch kaum vertretbar. Wir müssen - ich pflichte Herrn Hari in diesem Punkte bei - dem Stimmbürger sagen können, was mindestens grössenordnungsmässig die Ausgangsbasis sein wird, die nachfolgend zu keiner Zeit mehr überschritten werden darf. Hier scheiden sich nun die Geister hinsichtlich der Anzahl der Bezugsjahre. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist bekanntlich für den 1. Januar 1985 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir leider die Bewilligungszahlen des Jahres 1984 nicht abschliessend kennen. Es steht aber heute schon fest, dass ein namhafter Rückgang eintreten wird, wie er sich bereits im Jahr 1982 abgezeichnet hat (um fast 50 Prozent). Beide Varianten gewährleisten eine erhebliche Reduktion des Gesamtkontingents und damit auch der Kantonskontingente. Die Bezugsgrundlage der letzten fünf Jahre im Sinne der Mehrheit bedarf einer näheren Begründung, weil wesentliche Tatsachen vom Vertreter der Minderheit hier nicht erwähnt worden sind. Es darf nicht übersehen werden, dass

2. März 1983 197 Grundstückerwerb durch Ausländer das Kontingent nach neuem Recht nicht mehr, wie bisher, ausschliesslich für die sogenannt «gesperrten Orte» - diese gibt es in Zukunft glücklicherweise nicht mehr -, sondern für sämtliche Orte im ganzen Lande (die kantonalen Kontingente für die Orte auf kantonalem Hoheitsgebiet) gelten wird. Es darf auch nicht übersehen werden, dass im neuen Kontingent sämtliche Bewilligungsarten - im Gegensatz zu bisher, wo beispielsweise die Appartbewilligungen nicht enthalten waren - nun eingeschlossen sind. Die vorgeschlagene Kontingentsfestsetzung basiert auch nicht auf der Gesamtzahl der bisherigen Bewilligungen, sondern nur auf der Kategorie der Bewilligungen für die Zweitwohnungen nach geltendem Recht. Alles andere ist als Berechnungsgrundlage ausgeklammert. Das sind doch sehr wesentliche Unterschiede, die gesehen, gewichtet und auch erkannt sein müssen. Hinzu kommt das wesentliche Novum, wonach in diesem Kontingent auch Zweithandänderungen enthalten sind, die inskünftig zweifellos im Generationenwechsel zunehmen werden, die Überfremdung aber in keiner Weise tangieren (es geht vom Ausländer zum Ausländer). Es wird sowohl nach der einen als auch nach der anderen Lösung eine massgebliche Kontingentreduktion geben. Dem Antrag des Herrn Abgeordneten Keller kann ich aus den von ihm selbst erwähnten Gründen nicht zustimmen - diese Statistik ist nur mit Fragezeichen eruierbar, ich habe mir das bestätigen lassen -, und der Lösung meines lieben Dienstkollegen Nationalrat Hari kann ich nicht zustimmen, weil die Zahl 2000 willkürlich und aus der Luft gegriffen ist. Ich bitte Sie, in Erwägung dieser neuen Tatsachen, der Mehrheit zuzustimmen. Feigenwinter: Herr

Gehen hat in bemerkenswerter Offenheit - und dies sei ihm verdankt - festgestellt, dass' im Grunde genommen diejenigen, die ein griffiges Gesetz, eine Alternative zur Initiative wünschen, hier möglichst Zurückhaltung zeigen sollten. Er hätte auch schweigen und hoffen können, dass wir möglichst liberal, also im Sinne einer grossen Bewilligungserstzahl legislieren würden. Es ist tatsächlich hier natürlich die Frage aufgeworfen: Ist dieses Gesetz eine Alternative zu dieser gefährlichen Initiative? Wenn wir auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre abstellen, dann aus folgenden Überlegungen heraus: In den Jahren 1980 und 1981 haben wir zweifellos fragwürdige Höhepunkte bei diesen Bewilligungen erleben müssen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat für eine fühlbare Korrektur gesorgt, und dies bereits im Jahre 1982. Von ungefähr 5900 Bewilligungen im Jahr 1981 ist die Zahl auf etwa 2400 gesunken, und aus dem Wegfall des deutschen Bauherrenmodells ist anzunehmen, dass genau für diese Zweit- und Ferienwohnungen die Anzahl in den Jahren 1983 und 1984, die noch als Bewilligungsgrundlage dienen, weiterhin zurückgehen wird. Nun ist es so, dass dieser Durchschnitt der letzten fünf Jahre die oberste Grenze ist, und zwar nicht etwa 100 Prozent dieses Durchschnitts, sondern lediglich zwei Drittel des Durchschnitts, für die Bewilligungskontingente aller Zeiten, wenn wir davon ausgehen, dass dieses Gesetz auf die Dauer angelegt sein soll. Der Bundesrat kann gar nie mehr höher gehen, als zwei Drittel des Durchschnitts dieser fünf Jahre. Das führt nach den jetzigen Berechnungen aufgrund der Jahre 1980 bis 1982 dazu, dass wir ungefähr bei der Zahl landen, die Herr Hari hier vorschlägt. Aber ich wende mich trotzdem gegen diese absolute Zahl. Sie könnte im Abstimmungskampf dazu verwendet werden, dass man sagt, der Bundesrat werde 2000 festlegen. Das muss er gar nicht. Er ist nämlich dazu verpflichtet, gemäss Artikel 8b, auch diese Bewilligungen schrittweise herabzusetzen. Wenn wir beispielsweise im Jahre 1984 ungefähr 2000 Bewilligungen hätten, könnte der Bundesrat auch für das Jahr 1985, wahrscheinlich als Reaktion auf diese Initiative, nicht hingehen und sagen: Wir erteilen weiterhin 2000 Bewilligungen. Er müsste sich an die gesetzliche Verpflichtung halten, dass er diese Zahl schrittweise herabsetzen muss, wobei er den wirtschaftlichen Interessen dieser Berg- und Touristikkantone Rechnung tragen soll. Deshalb halte ich es für richtig, hier diesen Durchschnitt zu nehmen. Die Tendenz, die dem Bundesrat bei der Bewilligungserteilung des Globalkontingentes durch das Gesetz aufgezwungen ist, ist rückläufig. Das gilt es zu sehen. Deshalb sollte man nicht absolute Zahlen im Gesetz festschreiben. Die Initiative will überhaupt keine Verkäufe mehr. Wenn dann aber im Gesetz 2000 genannt sind, wird jedermann sagen: Das ist zuviel. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, weniger Bewilligungen zu erteilen. Lassen wir ihm diese Freiheit, auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Rubi, Berichterstatter: Entscheidend ist hier, eine Höchstgrenze zu verankern. Das erscheint mir als massgebend. Es liegen mehrere Anträge vor; wir können uns über die Zahlen streiten. Ich erinnere an die Anzahl Wohneinheiten, die verkauft worden sind: 1980 waren es 5242, 1981 5065 und 1982 2461, also ein Rückgang um rund 50 Prozent. Jetzt haben wir die Zahlen für 1983 und 1984 abzuschätzen, um irgendeine Annahme treffen zu können. Angesichts der Rezession und der Aufhebung der steuerlichen Vorteile für die Deutschen, die bei uns gebaut haben, wird nach meiner Meinung die Zahl nicht mehr ansteigen, sondern eher zurückgehen. Setzen wir nun für 1983 und 1984 einmal je 2400 ein, entsprechend der Zahl von 1982. Wenn wir dann im Differenzbereinungsverfahren wieder über diese Vorlage zu reden haben werden, dürfte das Ergebnis für 1983 ebenfalls bekannt sein (es sei denn, der Ständerat würde sehr pedantisch arbeiten). Dann müssten wir nur noch die Zahl für 1984 abschätzen.

Beim Antrag der Kommissionsmehrheit geht es um eine Bemessungsgrundlage von fünf Jahren, davon sollen zwei Drittel genommen werden, was ungefähr 2400 ausmacht. Bei der Kommissionsminderheit ist die Bemessungsgrundlage drei Jahre, dort kommen wir auf ungefähr 1600 Bewilligungen. Der Antrag Gehen will eine Bemessungsgrundlage von drei Jahren und davon 50 Prozent nehmen, also ungefähr 1200; der Antrag Hari will die fixe Zahl von 2000 aufnehmen. Die Zahlen für den Antrag Keller kann ich nicht berechnen, weil mir die entsprechenden Details nicht zur Verfügung stehen. Herr Bundesrat Friedrich wird darüber Auskunft geben können. Die Kommissionsmehrheit hat sich für eine Bemessungsgrundlage von fünf Jahren entschieden. Die Gründe dafür sind dargelegt worden. In diesem Zusammenhang ist noch darauf zu verweisen, dass gestützt auf einen vorangehenden Artikel der Bundesrat verpflichtet ist, die Zahl schrittweise herabzusetzen. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit erklärt: Wenn wir aus rein abstimmungspolitischen Gründen die Zahl allzu tief ansetzen und der Bundesrat verpflichtet ist, eine sehr niedrige Zahl noch schrittweise herabzusetzen, werden wir in wenigen Jahren bei Null sein; dann erübrigte sich diese Diskussion und wir könnten gleich der Initiative zustimmen. Ich möchte Sie also bitten - auch aus der Sicht des Berggebietes vertrete ich diese Auffassung -, sich der Kommissionsmehrheit anzuschließen und die übrigen Anträge abzulehnen. M. Houmard, rapporteur: En adoptant l'article 8b, nous avons donné son caractère à cette loi. Lors du débat sur l'article 80, nous vous avons rendu attentifs au fait que l'article 34a revêt une importance capitale, puisqu'il fixe le nombre maximal d'autorisations, qui ne pourra plus être dépassé. Nous sommes ici en présence de différentes positions: une majorité voudrait fixer le chiffre moyen des autorisations délivrées pendant cinq ans, soit de 1979 à 1984, ce qui nous permet alors de connaître au moins les chiffres d'autorisations de trois années. A ce propos, on estime que le chiffre global se situera aux environs de 2400 autorisations. La minorité, pour sa part, nous demande de nous fonder sur le chiffre des autorisations délivrées pen- 3-N

Acquisition d'immeubles par des étrangers 198 N 2 mars 1983 dant les trois dernières années. On ne connaît pas les chiffres de 1983 ni évidemment ceux de 1984. Seul, le chiffre de 1982 est connu. En l'occurrence, on peut arriver à une estimation de l'ordre de 1600 autorisations en prenant, comme le prévoit le projet de loi, les deux tiers des autorisations délivrées pendant ces trois ans. M. Oehen, quant à lui, va plus loin. Il propose de modifier aussi bien la quote-part que la moyenne, c'est-à-dire qu'il veut une quote-part de 50 pour cent sur les trois dernières années. Cela représente environ 1200 autorisations. M. Hari, pour sa part, prévoit de fixer le nombre des autorisations à 2000 aujourd'hui déjà, tandis que M. Keller veut se référer au nombre moyen des autorisations délivrées depuis 1961. Ce chiffre n'est malheureusement pas connu, étant donné que l'Office de la statistique n'a pas enregistré séparément les logements de vacances. Résumons ces divergences au niveau des chiffres: pour la majorité, 2400 autorisations; pour une minorité, 1600 autorisations; la proposition Oehen fait état de 1200 autorisations, et la proposition Hari, de 2000 autorisations. En ce qui me concerne, je vous propose de suivre la proposition de la majorité qui prévoit un nombre moyen sur la base des autorisations délivrées pendant ces cinq dernières années et de prendre les deux tiers de ce chiffre-là. Bundesrat Friedrich: Ich muss zuerst etwas richtigstellen, das meines Erachtens - wenn ich richtig gehört habe - in den Voten der Herren de Chastonay und Jost falsch dargestellt worden ist. Ausgangspunkt für die Regelung in Artikel 34a sind sämtliche in den Vorjahren erteilten Bewilligungen für die genannten Wohneinheiten, und zwar sowohl in gesperrten als auch in nicht gesperrten Orten, sowohl gewöhnliche Ferienwohnungen als auch Wohneinheiten in

Apparthotels. Also: es zählt hier alles. Zunächst zum Antrag Hari. Ich glaube, man sollte hier nicht eine fixe Zahl festlegen. Der Bundesrat braucht eine gewisse Flexibilität, und zwar aus einer sehr einfachen und sehr einleuchtenden Überlegung. Der Bundesrat wird bei seinem Entscheid unter anderem eben auch das Vorjahr berücksichtigen müssen. Es muss eine vernünftige Relation zum Vorjahr hergestellt werden. Nun könnte es durchaus sein, dass der Antrag Hari mit 2000 über diesem Vorjahr liegt. Dann ist der Bundesrat gezwungen, wieder über das Vorjahr hinauszugehen. Also sollte man hier auf eine fixe Zahl verzichten. Zum Antrag Keller: Es ist in der Tat so, dass dieser Antrag praktisch nicht durchführbar ist, weil die Regelung über die Freudenverkehrsorte erst seit der Revision von 1973 gilt. Dementsprechend gibt es die differenzierte Erhebung von Zweitwohnungen in solchen Orten erst seit diesem Datum. Wir haben also die statistischen Grundlagen für die Durchführung des Antrages von Herrn Keller nicht, und ich bitte ihn, diesen Antrag - weil undurchführbar - zurückzuziehen. Zur Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit: Das ist im Hinblick auf die Initiative ein wichtiger Entscheid. Die Differenz liegt einfach darin, dass bei der Berechnungsbasis der Mehrheit noch zwei «Boom-Jahre» einbezogen sind, d. h.: die Ausgangszahl wird automatisch höher ausfallen. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass sich die Differenz in einem gewissen Masse entschärft, weil der Bundesrat noch einen gewissen Spielraum hat. Er muss das Kontingent nicht auf zwei Drittel der fünf Vorjahre festlegen, sondern auf höchstens zwei Drittel. Er kann ja tiefer gehen. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, dann ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Bundesrat diesen Spielraum von zwei Dritteln nicht voll ausnützen wird, besonders wenn die Zahl des Vorjahres dann relativ tief liegt. Wenn Sie der Minderheit zustimmen, dann wird der Bundesrat eher geneigt sein, an die obere Grenze des Rahmens zu gehen. Weil das ein im wesentlichen politisch-taktischer Entscheid ist und die ganze Konstruktion ja ohnehin nicht vom Bundesrat stammt, möchte ich den Entscheid Ihnen überlassen. Damit der Übergang nicht zu krass wird, neige ich persönlich allerdings eher zur Auffassung der Mehrheit. Nun zum Antrag Oehen: Ich bitte Sie, diesen abzulehnen, weil er bei 50 Prozent die Entscheidungsfreiheit des Bundesrates allzu sehr einschränkt. Jost: Ich wollte Ihnen selbstverständlich nicht etwas Unrichtiges vortragen. Es ist tatsächlich so, dass nicht alle erteilten Bewilligungen die Basis für die Durchschnittsberechnungen bilden. Anderenfalls habe ich falsche Statistiken erhalten. 1981: erteilte Bewilligungen 5900. In die Berechnung einbezogen, gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3, 5065, also rund 850 weniger. 1982: Erteilte Bewilligungen 3069, in die Berechnung gemäss Artikel 6 einbezogen 2461. Es gibt also eine Differenz. Ich wollte Sie keinesfalls mit unrichtigen Zahlen beeinflussen und lege Wert auf diese Klarstellung. Präsident: Wir haben zwei Fragen zu beantworten. Zum einen die Höchstzahl. Die Mehrheit will sie auf zwei Drittel des Durchschnittes, Herr Oehen auf 50 Prozent des Durchschnittes und Herr Hari auf 2000 festsetzen. Dann die Durchschnittsjahre: Die Mehrheit will die letzten fünf Jahre und die Minderheit die letzten drei Jahre zählen. Herr Keller zieht seinen Antrag zurück. Höchstzahl der Bewilligungen Nombre maximum des autorisations Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Kommission 92 Stimmen Für den Antrag Oehen 8 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Kommission 105 Stimmen Für den Antrag Hari 23 Stimmen Durchschnitt - Nombre moyen Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen Art. 35 Antrag der Kommission Mehrheit Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Es tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Minderheit (Cotti) Titel Referendum, Inkrafttreten und Dauer Abs. 1 Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen

Referendum. Abs. 2 Er tritt am 1. Januar 1985 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1989.
Art. 35 Proposition de la commission Majorité Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 Elle entre en vigueur le 1er janvier 1985.

2. März 1983 N 199 Grundstückerwerb durch Ausländer Minorité (Cotti) Titre
Référéndum, entrée en vigueur et durée Al. 1 Le présent arrêté, qui est de portée générale,
est soumis au référendum facultatif. Al. 2 II entre en vigueur le 1^{er} janvier 1985 et a effet
jusqu'au 31 décembre 1989. Präsident: Herr Cotti hat seinen Antrag zurückgezogen.
Angenommen - Adopté Antrag Müller-Scharnachtal Rückkommen auf Artikel 8a Absatz a
Proposition Müller-Scharnachtal Revenir sur l'art. 8a, let. a Präsident: Nun haben wir zu
Artikel 8a noch einen Rückkommensantrag (Unruhe) Müller-Scharnachtal: Es geht um
Artikel 8a Buchstabe a. Ich sage ausdrücklich: um Buchstabe a. Bei der Abstimmung
herrschte im Rat einige Unklarheit. Verschiedene Kollegen - der Sprechende Inbegriffen -
waren der irrümlichen Auffassung, dass zuerst über den Streichungsantrag Cotti
abgestimmt werde. In Tat und Wahrheit wurde jedoch zuerst der von mir gestellte
Minderheitsantrag zur Abstimmung gebracht. Sie erinnern sich, dass die Kommissions-
mehrheit bei Buchstabe a wertmässig 33 Prozent der Wohneinheiten zu den Anlagen und
Einrichtungen des eigentlichen Hotelbetriebes schlagen wollte, während die
Kommissionsminderheit die Notwendigkeit von 40 Prozent begründete. Ich bitte Sie, die
entsprechende Abstimmung über Buchstabe a zu wiederholen. Mein Rückkommensantrag
ist in diesem Sinne zu verstehen. Abstimmung - Vote Für den Rückkommensantrag
Müller-Scharnachtal 53 Stimmen Dagegen 41 Stimmen Art. 8a Bst. a - Art. 8a let. a
Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 49 Stimmen Für den Antrag der
Minderheit 79 Stimmen M. Cotti: Je pense qu'il y a eu une énorme confusion lors de la
première votation en début de la matinée. Le résultat de cette deuxième votation la
confirme. Je suggère donc de répéter également la votation sur ma «proposition de
suppression» présentée ce matin. Präsident: Wir stimmen über das Rückkommen ab.
(Unruhe) Ich bitte Sie, diesmal weniger zu reden und mehr zuzuhören. Abstimmung - Vote
Für den Rückkommensantrag Cotti 58 Stimmen Dagegen 51 Stimmen Rubi,
Berichterstatter: Ich möchte nur daran erinnern, dass Sie am Morgen der
Kommissionsmehrheit mit 128 zu 28 Stimmen zugestimmt haben. Abstimmung - Vote Für
Ablehnung des Streichungsantrages Grosse Mehrheit Gesamtabstimmung - Vote sur
l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 108 Stimmen Dagegen 16 Stimmen An den
Ständerat - Au Conseil des Etats Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gegen den
Ausverkauf der Heimat» Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Contre le bradage du
sol national» Fortsetzung - Suite Siehe Seite 154 hiervor - Voir page 154 ci-devant Art. 2
Präsident: Wir haben diese Abstimmung verschoben bis nach der Gesamtabstimmung über
das Bundesgesetz. Der Antrag Gehen ist begründet und die Anträge sind diskutiert worden.
Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 99 Stimmen Für den Antrag denen 9
Stimmen Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussesentwurfes
98 Stimmen Dagegen 8 Stimmen Abschreibung - Classement Präsident: Wir haben noch
Abschreibungen persönlicher Vorstösse vorzunehmen. Die Liste finden Sie auf Seite 1 der
Botschaft. Muheim: Ich möchte Ihnen beantragen, mein Postulat betreffend Revision des
Aktienrechtes nicht abzuschreiben. Dieses Postulat bezog sich nicht auf die Revision dieser
Lex, sondern berührte sie nur ganz am Rande. Nur soweit Immobiliengesellschaften in
Frage stehen, besteht ein Beziehungspunkt. In der Botschaft auf Seite 15 und 29 finden Sie
im Grunde genommen die Bestätigung dafür. Das Postulat, das ich eingereicht habe, betrifft
die Revision des Aktienrechtes. Es kann dann abgeschrieben werden, wenn endlich der

Entwurf für die Revision des Aktienrechtes vor- liegt. Es hat also nichts oder nur ganz, ganz am Rande mit dieser Gesetzgebung etwas zu tun. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dieses Postulat nicht abzuschreiben. Oehler: Nachdem mein Postulat ungefähr in der gleichen Richtung wie der Vorschlag von Herrn Muheim geht, möchte ich Sie bitten, auch mein Postulat aus den gleichen Gründen nicht abzuschreiben. Zustimmung - Adhésion
Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr La séance est levée à 13 h 05

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Grundstückerwerb durch Ausländer und Ausverkauf der Heimat. Bundesgesetz und Volksinitiative Acquisition d'immeubles par des étrangers et bradage du sol national. Loi fédérale et initiative populaire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.062 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 168-199 Page Pagina Ref. No 20 011 259 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.